

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 195/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. Jan. 1968

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,
g e g e n

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. No-
vember 1967 ohne mündliche Verhandlung durch

Präsident S c h n e i d e r
- Vorsitzender -,
Bundesrichter Dr. H a u g ,
Bundesrichter Dr. S c h u b e r t ,
Bundessozialrichter G ü n t h e r ,
Bundessozialrichter W e i n r e i c h

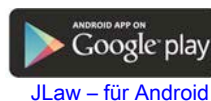
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Juni 1967
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist im Januar 1961 aus Rumänien in die Bundesrepublik gekommen. Sie bezieht als Vertriebene von der Beklagten Witwenrente. Dabei ist ua die Rechtsanwaltsversicherung ihres 1949 gestorbenen Ehemannes berücksichtigt worden, der seit 1921 in Bukarest als Rechtsanwalt tätig war (§ 15 Abs. 1 und 3 des Fremdrentengesetzes -FRG- i.V. m. der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen vom 11. November 1960 - BGBl I 849 - idF der Verordnung vom 8. April 1963 - BGBl I 194 -). Bei der Berechnung der Rente hat die Beklagte die Anwaltszeit nach der Leistungsgruppe B 2 der Anlage 1 zu § 22 FRG bewertet.

Auf die von der Klägerin wegen der Rentenhöhe erhobene Klage verurteilte das Sozialgericht (SG) München unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagte, in Abänderung ihres Bescheides vom 20. April 1964 die Tätigkeit des verstorbenen Ehemannes ab 1. Januar 1927 bis 31. Dezember 1946 in Leistungsgruppe 1 einzustufen und hiernach die Witwenrente neu zu berechnen.

Da die Beklagte in der Folgezeit mit Bescheid vom 12. Januar 1967 die Rente neu berechnet hatte, verurteilte das Bayerische Landessozialgericht (LSG) diese auf ihre Berufung hin, in Abänderung des Urteils des SG vom 17. Februar 1965 und des Bescheides vom 12. Januar 1967 bei der Rentenberechnung für die angerechnete Versicherungszeit vom 1. Januar 1927 bis 31. März 1946 die Leistungsgruppe 1 zugrunde zu legen. Zur Begründung führte das LSG aus, zwar sei gemäß § 23 Abs. 1 FRG bei einem pflichtversicherten Selbständigen § 22 FRG unter Berücksichtigung der Beitragsleistung entsprechend anzuwenden und er hiernach einzustufen (BSG 24, 99). Auch sei die Rechtsanwaltsversiche-

- 3 -



- 3 -

rung in Rumänien hinsichtlich der Beitragsleistung hinter der allgemeinen rumänischen Versicherung zurückgeblieben, wie dem Senat aus anderen Fällen bekannt sei. Indessen seien, falls die Höhe der Beitragsleistung nicht nachgewiesen sei, statt dessen nach § 23 Abs. 2 FRG die Berufstätigkeit und die Einkommensverhältnisse des Versicherten zu berücksichtigen, wie das Bundessozialgericht (BSG) aaO entschieden habe. Der Ehemann der Klägerin habe aber eine sehr gute und große Praxis gehabt und ein dementsprechendes Einkommen erzielt. Deshalb sei, da konkrete Unterlagen über die effektive Beitragsleistung zur Rechtsanwaltsversicherung und über die Stempelgebühren nicht hätten beschafft werden können, für die Rentenberechnung die fragliche Zeit der Leistungsgruppe 1 zuzuordnen.

Das LSG hat in seinem Urteil vom 7. Juni 1967 die Revision nicht nach § 162 Abs. 2 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Die Beklagte hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie rügt als wesentlichen Verfahrensmangel, der ihr Rechtsmittel nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen soll, Verletzung des § 103 SGG (Schriftsatz vom 21. Juli 1967) und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die im Revisionsverfahren nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertretene Klägerin hat sich ebenso wie die Beklagte mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft und muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz führen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte hatte bereits im Verfahren vor dem SG und dann erneut im Berufungsverfahren darauf hingewiesen, daß noch nicht alle Möglichkeiten zur Ermittlung der Beitragsleistung des Versicherten erschöpft seien. Mit Schriftsatz vom 28. April 1965 hatte sie insbesondere dem LSG mitgeteilt, sie habe entsprechende Anfragen sowohl an das Kollegium der Rechtsanwälte der Region Bukarest als auch an die Versicherungsanstalt der Rechtsanwälte in Bukarest gerichtet; sobald die Antworten eingegangen seien, werde sie deren Ergebnis mitteilen. Dazu hatte die Klägerin mit einem Schreiben vom 1. Oktober 1965 noch mitgeteilt, sie sei im August 1965 sogar selbst in Bukarest gewesen und habe dort bei der Versicherungsanstalt der Rechtsanwälte vorgesprochen; man habe ihr zwar die Herausgabe von Unterlagen verweigert, jedoch versprochen, diese umgehend der Beklagten zuzuleiten. Mit einem weiteren Schreiben vom 3. November 1966 hatte die Beklagte sodann mitgeteilt, daß sie am 6. Juni 1966 ein Schreiben der Botschaft der sozialistischen Republik Rumänien in der Deutschen Demokratischen Republik bekommen habe, in dem um Bekanntgabe der Anschrift des Versicherten gebeten wurde. Schließlich hatte die Klägerin dann noch eine Bescheinigung der Anwältskammer des Bezirks Bukarest vom 31. März 1964 überreicht, in der Angaben über die Dauer der Tätigkeit ihres früheren Ehemannes als Rechtsanwalt enthalten sind und worin es ua heißt, die vorbezeichneten Angaben seien dem Aktenheft Nr. 3078/1919 entnommen worden.

Unter diesen Umständen durfte das LSG nicht einfach davon ausgehen, daß konkrete Unterlagen über die wirkliche Beitragsleistung, auf die es auch nach seiner Ansicht ankam (vgl. im übrigen hierzu noch BSG SozR § 23 FRG Nr. 3), nicht beschafft werden könnten. Vielmehr hätte es sich um eine weitere Sachaufklärung bemühen müssen. Es hätte

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

entweder den Eingang der angekündigten Auskünfte abwarten oder notfalls selbst in Bukarest erneut anfragen müssen evtl. durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes (vgl. Erl. d. Bayer. ArbMin. vom 22. 9. 1967, Bayer. Amtsbl. 1967 A 213). Dadurch, daß es das nicht getan hat, hat es § 103 SGG verletzt, wonach es den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären hat. Dies hat die Beklagte frist- und formgerecht als Verfahrensverstöß gerügt und die Rüge in der rechten Weise begründet (§ 164 Abs. 1 und Abs. 2 SGG). Die Revision ist daher statthaft und auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf der unvollständigen Sachaufklärung beruht.

Da der Senat die hiernach notwendigen Ermittlungen nicht selbst anstellen kann, war somit nach § 170 Abs. 2 SGG zu erkennen, wie geschehen.

Bei der erneuten Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

